

# **BVGer D-4306/2020 vom 8. September 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4306\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4306_2020)

FR: TAF D-4306/2020 du 8 septembre 2020

IT: TAF D-4306/2020 del 8 settembre 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - vorbehältlich der Erwägung 3.3 - einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 2.3**

Mit dem vorliegenden Direktentscheid wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

### **E. 3.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Kommt eine gesuchstellende Person dabei ihrer Begründungspflicht nicht nach, so hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7).

### **E. 3.2**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen ("qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch", vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz ist auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, womit die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2014/39 E. 7). Soweit der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe eventualiter die Gewährung von Asyl beantragt, ist demgemäss auf das entsprechende Rechtsbegehren nicht einzutreten.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer beruft sich in seinem Wiedererwägungsgesuch im Wesentlichen auf das Vorliegen neuer Beweismittel, mit welchen er die von ihm geltend gemachte Verfolgung nun belegen könne. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass eines der Beweismittel (Acknowledgement of Complaint vom 27. Oktober 2016) bereits Gegenstand des ordentlichen Asylverfahrens war und dort gewürdigt wurde. Sodann ist auf Folgendes hinzuweisen: Nachdem der Beschwerdeführer im ordentlichen Verfahren anlässlich der Anhörung zwei Polizeiformulare zur Entgegennahme von Anzeigen ("acknowledgment of complaint"), aus denen seine Mutter als Erstatteerin der Anzeige hervorgeht, eingereicht, dazu jedoch lediglich ausgeführt hatte, er sei nach seiner Ausreise von Unbekannte zuhause gesucht worden, welche seiner Mutter diese Dokumente ausgehändigt hätten, brachte er im ordentlichen Beschwerdeverfahren erstmals vor, seine Mutter habe aus Angst infolge der Behelligung durch Unbekannte, die auf der Suche nach ihm gewesen seien, Anzeigen bei der Polizei erstattet. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Vorbringen im Urteil D-2677/2019 vom 3. Juli 2019 gewürdigt und als unglaublich qualifiziert, wobei es dem Beschwerdeführer nicht vorhielt, die entsprechenden Tatsachen seien unbewiesen geblieben, sondern die Unglaubhaftigkeit damit begründete, die Vorbringen seien als nachgeschoben zu betrachten und stünden im Widerspruch zu seinen bisherigen Aussagen, er sei angezeigt worden. Selbst bei unterstellter Authentizität der im Rahmen des Wiedererwägungsgesuches eingereichten Beweismittel - der Beschwerdeführer hat lediglich Kopien eingereicht, denen praxisgemäss ein niedriger Beweiswert zukommt - übersteigt deren Informationsgehalt nicht jene Umstände, die bereits im ordentlichen Verfahren gewürdigt worden sind, nämlich, dass die Mutter des Beschwerdeführers (infolge

der Behelligung durch Unbekannte) Anzeigen bei der Polizei eingereicht haben soll. Schliesslich vermögen die Beweismittel auch nicht die Einschätzungen im Rahmen des ordentlichen Verfahrens (nachgeschoben, im Widerspruch zu früheren Aussagen) umzustossen, zumal solches durch den Beschwerdeführer in seiner äusserst knappen Gesuchbegründung auch nicht geltend gemacht wird. Das Wiedererwägungsgesuch ist folglich als nicht gehörig begründet zu qualifizieren; die Vorinstanz ist demnach zu Recht nicht darauf eingetreten. Es erübrigt sich deshalb an dieser Stelle, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe näher einzugehen. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5.1**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG - ungeachtet einer allfälligen Bedürftigkeit - nicht erfüllt sind.

#### **E. 5.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.